



Marktgemeindeamt

4481 Asten, Marktplatz 2

Tel.: 07224 / 66381, Fax: 07224 / 66381-11

E-Mail: gemeinde@asten.ooe.gv.at; www.asten.ooe.gv.at

Datum: 30.01.2018

Zahl: 2500/2018-Swo

☎: 07224 / 66381-0

✉: gemeinde@asten.ooe.gv.at

Gemäß den Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F in Verbindung mit der Elternbeitragsverordnung 2018, i.d.g.F hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Asten in seiner Sitzung am 29.01.2018 nachstehende Kindergarten - Tarifordnung beschlossen:

PRÄAMBEL:

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

Kindergarten – Tarifordnung

§ 1

Bewertung des Einkommens

- 1) Die Bemessung des Elternbeitrages erfolgt gemäß § 2 EBVO 2018 einkommensgestaffelt auf der Basis des monatlichen Familien-Bruttoeinkommens.
- 2) Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988
 - bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden
 - sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung
 - in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - bei freiberuflich Tätigen (zB Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patent-

Bankverbindungen:

anwalten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)

- 3) Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkunften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 O. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefahrtninnen und Lebensgefahrten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfalligen Einkunften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 4) Unterhaltsleistungen gema §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen
- 5) Je weiterem nicht selbsterhaltungsfahigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt sind vom ermittelten Familieneinkommen € 200,00 abzuziehen.
- 6) Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschlielich nach der Hohe des Pflegegeldes gema § 27 O. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht ubertragen hat.
- 7) Die entsprechenden Einkommensnachweise sind bis langstens 15. Juli der Kindergartenverwaltung vorzulegen. Fur das laufende Betreuungsjahr sind fur die Festsetzung des Nachmittagstarifs die Einkommensnachweise erstmalig bis zum 28.02.2018 vorzulegen.

Als Einkommensnachweise gelten fur unselbststandig Erwerbstatige die Jahreslohnzettel des Vorjahres (Formular L16) samtlicher Dienstgeber und Familienmitglieder (Zusammensetzung Familieneinkommen siehe § 1 Abs. 3 der Kindergarten – Tarifordnung).

Bei selbststandig Erwerbstatigen, Landwirten und Gewerbetreibenden die Beitragsvorschreibungen der jeweiligen Sozialversicherungstrager fur das Vorjahr (SVA der Gewerblichen Wirtschaft, SVA der Bauern).

- 8) Werden keine Einkommensnachweise in der unter Punkt 7 festgesetzten Frist vorgelegt, gelangt generell der Hochsttarif zur Anwendung.

anderungen der Einkommenssituation sind sofort zu melden. Auswirkungen auf die Einstufung treten mit dem der Meldung folgenden Monat in Kraft.

- 9) Zum Einkommen zahlen auch alle sonstigen Bezuge, Beihilfen und Pensionen wie zum Beispiel:

- Kinderbetreuungsgeld fur das Kind
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, bergangsgeld, Sonderunterstutzung, Weiterbildungsgeld und uberbruckungshilfen
- Studienbeihilfe
- Wochengeld
- Pensionen und Renten inklusiv Ausgleichszahlungen
- AMSG – Beihilfen

- Krankengeld
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
- Zivildienst-/ Wehrpflichtigenentgelt
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

§ 2 **Elternbeitrag**

- 1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) bzw.,
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- 2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 EBVO 2018 und
 - ein Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung.
- 3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- 4) Der Elternbeitrag für das Kindergartenjahr wird in 10 gleichen Raten (September bis Juni, jeweils inkl. aliquoten Anteil Juli) vorgeschrieben und ist bis längstens 15. des Folgemonats zu entrichten.
- 5) Der Elternbeitrag ist für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Der Erhalter kann auf die Leistung des Elternbeitrages nur verzichten, wenn ein triftiger Grund vorliegt.
- 6) Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (eine ärztliche Bestätigung ist unmittelbar im Anschluss vorzulegen) am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum nachgesehen.
- 7) Erfolgt die Anmeldung des Kindes während des laufenden Monats, so ist der anteilige wochenweise Elternbeitrag zu entrichten.
- 8) Die Einhebung des Elternbeitrages ist privatrechtlicher Natur.

- 9) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 EBVO 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 3 **Mindestbeitrag**

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für Kinder über drei Jahren € 42,00 und für den Nachmittagstarif ebenfalls € 42,00. Der Nachmittagstarif reduziert sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarif auf 70% und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarif auf 50 % des Mindestbetrages für die Nachmittagsbetreuung.

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens-, und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht genommen wird.

Der Mindestbeitrag für den Nachmittagstarif kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 **Höchstbeitrag**

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden € 156,00.

Für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) € 110,00.

§ 5 **Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig die Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in der Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festzusetzen. Der Geschwisterabschlag ist vom Elternbeitrag für 30 Wochenstunden (100 %) zu berechnen.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- 1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung von Kindern, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben für die Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG des Kindergartens beträgt 3 % der Berechnungsgrundlage (= monatliches Familien-Brutto-Einkommen) und wird mit 100 % bewertet.
- 2) Für längere Anwesenheit von Kindern, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, im Kindergarten wird ein Zuschlag berechnet, der in Prozentpunkten festgesetzt wird.
- 3) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- 4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- 5) Im Einzelnen stellen sich die Tarife wie folgt dar:

▪ bis 30 Wochenstunden	100 %
(somit mtl. Mindestbeitrag € 42,00 u. mtl. Höchstbeitrag € 156,00)	
▪ über 30 Wochenstunden.....	134 %
(somit mtl. Mindestbeitrag € 42,00 u. mtl. Höchstbeitrag € 209,00)	
▪ Nachmittagsbetreuung an fünf Tagen.....	100 %
(somit mtl. Mindestbeitrag € 42,00 u. mtl. Höchstbeitrag € 110,00)	
▪ Nachmittagsbetreuung an drei Tagen.....	70 %
(somit mtl. Mindestbeitrag € 29,00 u. mtl. Höchstbeitrag € 77,00)	
▪ Nachmittagsbetreuung an zwei Tagen.....	50 %
(somit mtl. Mindestbeitrag € 21,00 u. mtl. Höchstbeitrag € 55,00)	

§ 7

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- 1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 5,00 pro Kind und Monat eingehoben. Der Betrag wird zweimal jährlich eingehoben.
Gemäß § 12 Abs. 3 EBVO 2018 ist die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen und liegt diese beim Rechtsträger auf.
- 2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben. Die Höhe richtet sich nach den jeweils geplanten Veranstaltungen.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein monatlicher Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von € 156,00 eingehoben.
- 2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Sonstige Festlegungen

- 1) Der Verpflegungskostenbeitrag ist jeweils in der Höhe, in der die Marktgemeinde Asten zur Zahlung der Verpflegungskosten an den Verpflegungsbesteller verpflichtet ist, einzuheben und ist bis spätestens 15. des Folgemonats zu entrichten.
Sollte kein Essen benötigt werden, so ist dies bis spätestens 07:30 Uhr am gleichen Tag bekannt zu geben, da sonst der Essensbeitrag verrechnet wird.
- 2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in der Höhe von € 11,00 vorgeschrieben.
- 3) Abmeldungen vom Kindergartenbesuch müssen 2 Wochen vor Monatsende, mit dem das Kind abgemeldet wird, bei der Kindergartenleitung getätigt werden. Eine Neuanschreibung ist allerdings nur dann möglich, wenn im Kindergarten freie Plätze vorhanden sind.

§ 10
Gastbeiträge

Kinder aus Nachbargemeinden können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus der Marktgemeinde Asten den Betreuungsplatz im Kindergarten beansprucht und wenn sich die Nachbargemeinde am Abgang beteiligt (Gemeindebestätigung erforderlich).

Dieser Gastbeitrag beträgt 134% des Höchstbetrages gemäß § 4 pro Monat - somit € 209,00 - in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.

§ 11

Alle eingehobenen Beiträge verstehen sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.02.2018 in Kraft

Der Bürgermeister:



Karl Kollingbaum

angeschlagen am: 30.01.2018

abgenommen am: 13.02.2018

